EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

28.4.2006 PE 372.189v02-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-53

Entwurf eines Berichts **(PE 371.873v02-00)**
Tatjana Ždanoka
Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle – Eine Rahmenstrategie
(2005/2191(INI))

Entschließungsantrag

Änderungsantrag von Viktória Mohácsi

Änderungsantrag 1
Bezugsvermerk 6 a (neu)

– ***unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2005 zur Lage der Roma in der Europäischen Union (B6-0273/2005),***

Or. en

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 2
Erwägung C

C. unter Hinweis auf die Feststellung der EUMC, dass die Verbreitung praktischer Informationen über Nichtdiskriminierung auf nationaler Ebene durch die nationalen Behörden begrenzt ist und auf die Zielgruppen und die ***NGO***, die sie unterstützen, ausgedehnt werden sollte; in der Erwägung, dass die Regierungen der Tatsache stärker Rechnung tragen sollten, dass die Zivilgesellschaft ein effizienter Partner bei der Bekämpfung von rassistisch motivierter Diskriminierung sein kann und alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung unterstützen sollte,

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 3
Erwägung D

entfällt

Or. nl

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 4
Erwägung D a (neu)

Da. in der Erwägung, dass zur Bekämpfung von Diskriminierungen Maßnahmen erforderlich sind, die zum Abbau oder zur Beseitigung gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber bestimmten Gruppen führen wie Suchtkranken während einer Entzugstherapie, ehemaligen Suchtkranken sowie Haftentlassenen, d. h. Personen im Prozess der Reintegration in die Gesellschaft, da Chancengleichheit und soziale Integration für diese Gruppen von besonderer Bedeutung sind,

Or. el

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 5
Erwägung E

E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten, wie das Netz der Sachverständigen kürzlich festgestellt hat, bei der Annahme von Rechtsinstrumenten auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags dennoch Übereinstimmung mit den Grundrechten gewährleisten sollten, die in den allgemeinen Grundsätzen des EG-Rechts verankert sind, ***(Streichung)***

Or. nl

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 6
Erwägung E

E. in der Erwägung, dass ***sich*** die Mitgliedstaaten, wie das Netz der Sachverständigen kürzlich festgestellt hat, bei der Annahme von Rechtsinstrumenten auf der Grundlage

von Artikel 13 des EG-Vertrags zur Einhaltung der Grundrechte ***verpflichten müssen***, die in den allgemeinen Grundsätzen des EG-Rechts verankert sind, einschließlich der Rechte, Freiheiten und Grundsätze gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 7
Erwägung H

H. in der Erwägung, dass positive Maßnahmen ein Instrument zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung ***Aller (Streichung)*** in *den* Sektoren und auf *den* Ebenen darstellen, wo es von entscheidender Bedeutung ist, dass die gesamte Bevölkerung in ausgewogener Weise vertreten ist; unter besonderem Hinweis darauf, dass dies nicht auf den Bereich Beschäftigung beschränkt werden darf und über die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern hinausgehen muss,

Or. fr

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 8
Erwägung H

H. in der Erwägung, dass ***definiert werden muss, was unter*** positiven Maßnahmen ***zu verstehen ist, bevor eventuelle Beschlüsse über eine wie auch immer geartete Änderung von Rechtsvorschriften gefasst werden***; ***in der Erwägung, dass positive Maßnahmen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichbehandlung und rechtswidriger Diskriminierung umfassen und*** ein Instrument zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen in Sektoren und auf Ebenen darstellen, wo es von entscheidender Bedeutung ist, dass die gesamte Bevölkerung in ausgewogener Weise vertreten ist; unter besonderem Hinweis darauf, dass dies nicht auf den Bereich Beschäftigung beschränkt werden darf und über die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern hinausgehen muss,

Or. en

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 9
Erwägung H a (neu)

Ha. in der Erwägung, dass durch eine Erziehung, die Frieden, Gewaltverzicht und den

Dialog zwischen den Kulturen fördert, auf eine Kultur der Nichtdiskriminierung hingearbeitet werden sollte,

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 10
Erwägung I

I. in der Überzeugung, dass es sich, um weit in die Vergangenheit zurückreichende Ungerechtigkeiten oder Diskriminierungen auszugleichen, als notwendig erweisen kann, vorübergehend auf "positive Maßnahmen" zurückzugreifen, die ***(Streichung)*** ganz unterschiedliche Formen annehmen können; mit der Feststellung, dass die Einführung von Quoten als außerordentliche Maßnahme angesehen werden sollte, die nur in Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewandt werden darf,

Or. nl

Änderungsantrag von Çirts Valdis Kristovskis und Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 11
Erwägung J

J. in der Erwägung, dass für bestimmte besonders benachteiligte Gesellschaftsgruppen, wie die Roma, ***oder Personen, denen die von der Europäischen Union zuerkannten Grundrechte vorenthalten werden***, die Annahme positiver Maßnahmen oder sogar spezifischer Rechtsvorschriften unerlässlich ist, um ihnen eine echte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ***(Streichung)*** zu ermöglichen, damit sie Einfluss auf sie betreffende Entscheidungen nehmen können,

Or. en

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 12
Erwägung J

J. in der Erwägung, dass für bestimmte besonders benachteiligte Gesellschaftsgruppen ***(Streichung)*** die Annahme positiver Maßnahmen ***(Streichung)*** unerlässlich ist, um ihnen eine echte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und besonders eine politische Teilhabe zu garantieren, damit sie Einfluss auf sie betreffende Entscheidungen nehmen können,

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 13
Erwägung O

O. in der Erwägung, dass es, wie die EUMC betont, ohne offizielle Statistiken über ethnische und nationale Herkunft sowie Religion schwierig sein wird, das Phänomen der Diskriminierung und den Erfolg der Maßnahmen zu seiner Bekämpfung richtig einzuschätzen; in der Erwägung, dass das Fehlen ausreichender statistischer Daten zur Veranschaulichung und Bewertung der Diskriminierung es unmöglich macht, eine Strategie der Nichtdiskriminierung zu entwickeln, ***(Streichung)***

Or. nl

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 14
Erwägung O

O. in der Erwägung, dass es, wie die EUMC betont, ohne offizielle Statistiken über ethnische und nationale Herkunft sowie Religion ***der benachteiligten Personen*** schwierig sein wird, das Phänomen der Diskriminierung und den Erfolg der Maßnahmen zu seiner Bekämpfung richtig einzuschätzen; in der Erwägung, dass das Fehlen ausreichender statistischer Daten zur Veranschaulichung und Bewertung der Diskriminierung es unmöglich macht, eine Strategie der Nichtdiskriminierung zu entwickeln, die u.a. auf positiven Maßnahmen zugunsten solcher Gruppen aufbaut,

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 15
Erwägung P

P. unter Hinweis darauf, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft durch die Richtlinie 95/46/EG geregelt wird, und dass es, wie das Netz der Sachverständigen betont, insofern keinen Konflikt zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Überwachung des Phänomens der Diskriminierung auf statistischem Wege gibt, als das Ziel dieser Überwachung darin besteht, zu einem besseren Verständnis der ***(Streichung)*** zu schwachen Vertretung bestimmter Gruppen in bestimmten Bereichen ***(Streichung)*** zu gelangen und den Fortschritt zu bewerten, um eventuellen Handlungsbedarf festzustellen und die wirksamsten Vorgehensweisen zu ermitteln,

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 16
Erwägung Q

Q. in der Erwägung, dass zur Feststellung indirekter bzw. mittelbarer Diskriminierungen, die ausdrücklich durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verboten sind, verlässliche Statistiken erforderlich sind ***(Streichung);*** in der Erwägung, dass mangels solcher Statistiken den potenziellen Opfern einer mittelbaren Diskriminierung ein wichtiges Mittel zur Anerkennung ihrer Rechte vorenthalten wird,

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 17
Erwägung R

R. unter besonderem Hinweis darauf, dass die Interpretation von Fakten, die möglicherweise Aufschluss über das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung geben, in Übereinstimmung mit nationalem Recht oder nationalen Gepflogenheiten erfolgt, und dass der Rückgriff auf statistische Daten als Beweiselement zur Feststellung einer mittelbaren Diskriminierung ins Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt wird, ***(Streichung)***

Or. nl

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 18
Erwägung R a (neu)

Ra. mit der Feststellung, dass Gleichheit und das Recht auf ein Leben frei von Diskriminierung und Rassismus Grundprinzipien einer Gesellschaft sind, in der alle ihre Mitglieder ausreichend integriert sind; in der Erwägung, dass die Politiken der EU im Bereich der Integration und Diskriminierung miteinander kompatibel sein sollten; in der Erwägung, dass „Integration“ ungeachtet der Tatsache, dass die Traditionen und kulturellen Werte der Mitgliedstaaten geachtet werden müssen, auf einem einheitlichen Ansatz beruhen sollte, wie ihn die Mitgliedstaaten in den Gemeinsamen Grundprinzipien zur Integration aus dem Jahr 2004 vereinbart haben,

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 19
Ziffer 1

1. vertritt die Ansicht, dass die Bekämpfung der Diskriminierung über die Rechtsinstrumente und Rekursmöglichkeiten hinaus auf ***Erziehung und Bildung, der Förderung bewährter Methoden sowie auf Kampagnen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit und die Bereiche und Sektoren richten, in denen Diskriminierung statt findet, beruhen muss; betont, dass die Bekämpfung der Diskriminierung ferner auf einem*** Bewusstsein der sozialen, aber auch der wirtschaftlichen Folgen dieses Phänomens beruhen muss, an der die NGO mitwirken müssen, die von den Mitgliedstaaten eng in ihre Politik zur Bekämpfung von Diskriminierung einbezogen werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 20
Ziffer 1 a (neu)

1a. vertritt die Ansicht, dass der Begriff „positive Maßnahmen" klar definiert werden muss und dass deutlich gemacht werden muss, dass positive Maßnahmen nicht gleichbedeutend mit positiver Diskriminierung sind; stellt fest, dass konkrete Beispiele für positive Maßnahmen beispielsweise folgende Maßnahmen umfassen können: Überprüfung von Einstellungspolitiken und Maßnahmen zur Identifizierung und Beseitigung derjenigen, die Diskriminierung Vorschub leisten; Maßnahmen, um benachteiligte Gruppen über ihre Chancen und Möglichkeiten zu informieren; Festlegung von Zielnormen, um die Vertretung benachteiligter Gruppen innerhalb der Arbeitnehmerschaft zu erhöhen oder Maßnahmen, um benachteiligten Gruppen eine Teilnahme in der Gesellschaft als Ganzes zu ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 21
Ziffer 2

2. vertritt die Ansicht, dass in den Mitgliedstaaten angewandte beispielhafte und bewährte Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierung***, von denen einige weitreichender, tiefgreifender oder stärker verankert sind als andere, mittels eines Benchmarking-Verfahrens*** gesammelt und publik gemacht werden sollten; empfiehlt

in diesem Sinne, das Netz der nationalen Gleichbehandlungsstellen (Equinet) zu verstärken und alle Mitgliedstaaten zu ermutigen, sich an diesem Projekt zu beteiligen; vertritt die Ansicht, dass diese Aufgabe der Sammlung und Verbreitung von Informationen, der Koordinierung und des Anstoßens von Maßnahmen langfristig der Agentur für Grundrechte übertragen werden könnte;

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 22
Ziffer 3

3. begrüßt die Initiative der Kommission, 2007 ein Europäisches Jahr für Chancengleichheit zu starten und wünscht, dass dieses zu einer Sensibilisierung des Bewusstseins für unterschiedliche Formen von Diskriminierung, Mehrfachdiskriminierungen und zu einer besseren Aufklärung über Rekursmöglichkeiten beitragen wird; hofft jedoch, dass solche Initiativen künftig längere Zeit im Voraus geplant werden; ***bekräftigt seinen Standpunkt, wonach die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Formen von Diskriminierung gleichermaßen behandelt und angegangen werden und erinnert die Kommission an ihr Versprechen und ihre Verpflichtung, sich eingehend mit diesem Problem zu befassen und dem Parlament über ihr Vorgehen Bericht zu erstatten; bedauert nach wie vor die Tatsache, dass für das Jahr gegen Diskriminierung angesichts der Bedeutung der Bekämpfung von Diskriminierung nur unzureichende Mittel zur Verfügung gestellt wurden;***

Or. en

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 23
Ziffer 3

3. begrüßt die Initiative der Kommission, 2007 ein Europäisches Jahr für Chancengleichheit zu starten und wünscht, dass dieses zu einer Sensibilisierung des Bewusstseins für unterschiedliche Formen von Diskriminierung, Mehrfachdiskriminierungen und zu einer besseren Aufklärung über Rekursmöglichkeiten beitragen wird; hofft jedoch, dass solche Initiativen künftig längere Zeit im Voraus geplant werden; ***fordert in Anbetracht der Tatsache, dass der Dialog zwischen den Kulturen auch den Aspekt der Diskriminierungsbekämpfung umfasst, dass im Rahmen des Europäischen Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen (2008) die 2007 begonnen Maßnahmen fortgesetzt werden;***

Or. fr

Änderungsantrag von Giusto Catania und Kyriacos Triantaphyllides

Änderungsantrag 24
Ziffer 3 a (neu)

3a. fordert die Kommission auf, eine Bildung und Erziehung im Sinne einer Pädagogik des Friedens, des Gewaltverzichts und des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 25
Ziffer 4

4. ***bedauert, dass die Charta der Grundrechte noch keine Rechtsverbindlichkeit hat und fordert, dass dies geändert wird;*** fordert nachdrücklich, dass sich die Kommission bei ihrer systematischen und gründlichen Kontrolle, zu der sie sich verpflichtet hat, was die Vereinbarkeit ihrer Rechtssetzungsakte mit der Charta der Grundrechte betrifft, besonders darum bemüht, Diskriminierungen unmittelbarer, aber vor allem mittelbarer Art, die daraus für verschiedene Personengruppen resultieren könnten, aufzudecken; vertritt die Ansicht, dass die Agentur für Grundrechte eng in die in diesem Rahmen durchgeführten Untersuchungen zur Folgenabschätzung einbezogen werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 26
Ziffer 4

4. fordert nachdrücklich, dass sich die Kommission bei ihrer systematischen und gründlichen Kontrolle, zu der sie sich verpflichtet hat, was die Vereinbarkeit ihrer Rechtssetzungsakte mit der Charta der Grundrechte betrifft, besonders darum bemüht, Diskriminierungen unmittelbarer, aber vor allem mittelbarer Art, die daraus für verschiedene Personengruppen resultieren könnten, aufzudecken ***und für jeden Legislativvorschlag eine Abschätzung der Auswirkungen in Zusammenhang mit Diskriminierung vorzunehmen, um die Übereinstimmung der Politiken in allen Generaldirektionen der Kommission zu gewährleisten;*** vertritt die Ansicht, dass die Agentur für Grundrechte eng in die in diesem Rahmen durchgeführten Untersuchungen zur Folgenabschätzung einbezogen werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 27
Ziffer 5

5. ist wie die Kommission der Ansicht, dass es, um offenkundige Ungleichheiten zu beseitigen, die „endemischen“, „strukturellen“ oder „kulturellen“ Charakter haben, und damit ein stark gestörtes Gleichgewicht wieder herzustellen, in einigen Fällen notwendig sein kann, zeitweilig von einem auf die Einzelperson bezogenen Gleichheitsverständnis abzukommen, zugunsten einer „Verteilungsgleichheit“, die auf eine Personengruppe bezogen ist ***(Streichung)***;

Or. en

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 28
Ziffer 5 a (neu)

5a. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden sollten, nach Erfassung von Daten aus den Mitgliedstaaten Maßnahmen für bestimmte Gruppen zu ergreifen, die nicht in Artikel 13 des EG-Vertrags aufgeführt werden und bei denen die Gefahr einer gesellschaftlichen Marginalisierung besonders hoch ist, beispielsweise Suchtkranke während einer Entzugstherapie, ehemalige Suchtkranke sowie Haftentlassene, d. h. Personen im Prozess der Reintegration in die Gesellschaft;

Or. el

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 29
Ziffer 6

entfällt

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 30
Ziffer 6

6. betont, dass Begriffe wie "Positive Action",„Egalité Affirmative" oder „Verteilungsgleichheit“ die gleiche Realität widerspiegeln und auf der Anerkennung der Tatsache beruhen, dass in bestimmten Fällen eine wirksame Bekämpfung von Diskriminierung ein gezieltes Eingreifen seitens der zuständigen Stellen zur Wiederherstellung eines stark gestörten Gleichgewichts bedeutet; betont, dass diese Art der Intervention nicht mit einer Form von Diskriminierung, auch nicht einer „positiven“ Diskriminierung gleichgesetzt werden darf, und dass das Konzept der positiven Maßnahmen nicht auf die Idee von Quoten reduziert werden darf;
(Streichung)

Or. nl

Änderungsantrag von Kyriacos Triantaphyllides und Giusto Catania

Änderungsantrag 31
Ziffer 7

7. erinnert daran, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, spezifische Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, um Benachteiligungen im Zusammenhang mit einem der Diskriminierungsgründe gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags zu verhindern oder auszugleichen und betont, dass solche spezifischen Maßnahmen allen Bereichen zugute kommen sollten, in denen gravierende Ungleichgewichte festgestellt werden, gleich, ob es sich um den Bildungs- oder ***Gesundheitsbereich, den*** Wohnungsbereich, den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen oder andere Bereiche handelt;

Or. en

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 32
Ziffer 8

8. ist sich der Tatsache bewusst, dass die geringe Vertretung bestimmter Gruppen in bestimmten Berufskategorien einen doppelt negativen Effekt haben kann, indem die Betreffenden entmutigt werden, sich um den Erwerb der für diese Berufe erforderlichen Kenntnisse zu bemühen, womit ein Teufelskreis in Gang gesetzt wird;
(Streichung)

Or. nl

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 33
Ziffer 8

8. ist sich der Tatsache bewusst, dass die geringe Vertretung bestimmter Gruppen in bestimmten Berufskategorien einen doppelt negativen Effekt haben kann, indem die Betreffenden entmutigt werden, sich um den Erwerb der für diese Berufe erforderlichen Kenntnisse zu bemühen, womit ein Teufelskreis in Gang gesetzt wird; empfiehlt deshalb nachdrücklich, ***dass die hochrangige Arbeitsgruppe für ethnische Minderheiten auf dem Arbeitsmarkt, die Ende 2006 ihren Bericht vorlegen soll, diesem Problem große Aufmerksamkeit widmet,*** und Bedingungen zu schaffen, die allen Personengruppen den Zugang zu allen Formen und Ebenen des Studiums und der Ausbildung ermöglichen, ***und zwar in allen Altersgruppen, vom Kindesalter an,*** erforderlichenfalls durch positive Maßnahmen, um es benachteiligten Gruppen zu ermöglichen, Schul-, Hochschul- oder Berufsbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die ihnen ohne diese positiven Maßnahmen nicht zugänglich wären;

Or. en

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 34
Ziffer 9

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag von Çirts Valdis Kristovskis und Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 35
Ziffer 9

9. betont die Notwendigkeit, ***der*** Bevölkerungsgruppe der Roma ***(Streichung)*** Gleichberechtigung hinsichtlich der sozialen und politischen Rechte zu garantieren, und fordert die Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten auf, eine Strategie zu entwickeln, um die Teilnahme ***der*** Roma ***(Streichung) in der Zivilgesellschaft*** zu erhöhen;

Or. en

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 36
Ziffer 9 a (neu)

9a. fordert die Mitgliedstaaten, die dies bisher nicht getan haben, auf, eine Behörde zu schaffen, die auf Chancengleichheit und Bekämpfung von Diskriminierungen auf nationaler Ebene spezialisiert ist; betont nachdrücklich, dass diese Einrichtung unabhängig sein und mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden muss, um in der Lage zu sein, den Opfern von Diskriminierung bei ihren gerichtlichen Schritten den notwendigen Beistand zu leisten; vertritt die Ansicht, dass diese Behörde auch mit Ermittlungsbefugnissen in Bezug auf die betreffenden Fälle ausgestattet werden muss;

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 37
Ziffer 10

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 38
Ziffer 10 a (neu)

10a. vertritt die Ansicht, dass ungeachtet kultureller, historischer oder verfassungsrechtlicher Erwägungen die Erhebung von Daten zur Lage von Minderheiten und benachteiligten Gruppen von wesentlicher Bedeutung ist, und dass Politiken und Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung auf genauen und verlässlichen Daten beruhen müssen;

Or. en

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 39
Ziffer 11

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 40
Ziffer 16

entfällt

Or. nl

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 41
Ziffer 16

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 42
Ziffer 17

entfällt

Or. nl

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 43
Ziffer 17

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag von Johannes Blokland

Änderungsantrag 44
Ziffer 18

entfällt

Or. nl

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 45
Ziffer 18

18. bedauert, dass die Kommission ***ungeachtet der wiederholten Forderungen des Parlaments*** derzeit nicht beabsichtigt, einen umfassenden Rechtsakt auf dem Gebiet der Diskriminierungsbekämpfung auszuarbeiten; ***weist darauf hin, dass bessere Rechtsetzung nicht nur bedeutet, dass unnötige Rechtsakte eliminiert werden, sondern auch, dass Rechtsvorschriften als Reaktion auf die starken politischen Signale des Europäischen Parlaments entwickelt werden;*** plädiert nachdrücklich dafür, dass ***vor Mitte 2007*** ein neuer Rechtsakt vorgelegt wird, der alle in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Diskriminierungsgründe abdeckt und den gleichen Anwendungsbereich hat wie Richtlinie 2000/43/EG;

Or. en

Änderungsantrag von Edit Bauer

Änderungsantrag 46
Ziffer 18

18. ***fordert die Kommission auf***, einen umfassenden Rechtsakt auf dem Gebiet der Diskriminierungsbekämpfung auszuarbeiten; plädiert nachdrücklich dafür, dass in nächster Zukunft ein neuer Rechtsakt vorgelegt wird, der alle in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Diskriminierungsgründe abdeckt und den gleichen Anwendungsbereich hat wie Richtlinie 2000/43/EG;

Or. en

Änderungsantrag von Edit Bauer

Änderungsantrag 47
Ziffer 20 a (neu)

20a. vertritt die Ansicht, dass traditionelle nationale Minderheiten für ihre Beteiligung

an Entscheidungsprozessen betreffend ihre Identität dringend einen Regelungsrahmen benötigen und durch verschiedene Formen der Selbstverwaltung oder Autonomie geschützt werden müssen, um die durch die Kopenhagener Kriterien einerseits und das Fehlen diesbezüglicher Bestimmungen in den Mitgliedstaaten andererseits geschaffenen zweierlei Maßstäbe zu überwinden;

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 48
Ziffer 21

21. fordert die Kommission auf, ihren Verpflichtungen als Hüterin der Verträge tatkräftig nachzukommen und Sofortmaßnahmen gegen Mitgliedstaaten zu ergreifen, die gegen Gemeinschaftsgesetze verstoßen, welche Diskriminierung auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags verbieten; ***erinnert dran, dass der Gerichtshof bereits bei mehreren Mitgliedstaaten auf Nichteinhaltung der Antidiskriminierungsrichtlinien erkannt hat und fordert diese Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen;*** vertritt die Ansicht, dass gegen neue Mitgliedstaaten, die die Antidiskriminierungsrichtlinien nicht umgesetzt haben, ebenso wie gegen alte Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden müssen; ***fordert die Kommission auf, unverzüglich Qualität und Inhalt der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien zu prüfen, unter anderem auf der Grundlage der vom Netz unabhängiger Sachverständiger für Diskriminierungsbekämpfung ausgearbeiteten Berichte, und gegen diejenigen Mitgliedstaaten, die die Richtlinien nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben, umgehend beim Gerichtshof Klage zu erheben;***

Or. en

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 49
Ziffer 21

21. fordert die Kommission auf, ihren Verpflichtungen als Hüterin der Verträge tatkräftig nachzukommen und Sofortmaßnahmen gegen Mitgliedstaaten zu ergreifen, die Gemeinschaftsgesetze, welche Diskriminierung auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags verbieten, ***noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben***, ***insbesondere die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) und die Beschäftigungsrichtlinie (2000/78/EG); fordert die Kommission auf, sich schriftlich an die Mitgliedstaaten zu wenden, die die Richtlinien nur mangelhaft oder unzulänglich umgesetzt haben, und eine Prüfung der Umsetzung der Richtlinien in allen 25 Mitgliedstaaten einzuleiten;***

Or. en

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 50
Ziffer 22

22. fordert die Kommission auf, sich bei einer künftigen Revision der Rechtsvorschriften im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung besonders eingehend den Problemen der Mehrfachdiskriminierung und der Rassentrennung, die einer Form der Diskriminierung gleichkommt, zuzuwenden; fordert die Kommission auf, sich noch einmal eingehend mit dem Problem der mittelbaren Diskriminierung zu befassen und in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Beweisführung anhand von Statistiken ***über Diskriminierung*** zuzulassen;

Or. fr

Änderungsantrag von Claude Moraes

Änderungsantrag 51
Ziffer 22 a (neu)

22a. fordert nachdrücklich, dass die neue EU-Agentur für Grundrechte, die im Jahr 2007 ihre Arbeit aufnehmen soll, eng in den neuen Rahmen für Diskriminierungsbekämpfungsmaßnahmen einbezogen wird und die politischen Verantwortlichen in der EU mit aktuellen, zweckmäßigen, zuverlässigen, umfassenden und relevanten Informationen versorgt, auf deren Grundlage künftige Maßnahmen und Rechtsvorschriften entwickelt werden können; vertritt die Ansicht, dass es in Anbetracht der Besorgnisse hinsichtlich der Aufgaben und Funktion der Grundrechteagentur von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Agentur in die Anti-Diskriminierungspolitik der EU eingebunden wird und eine wichtige Rolle in diesem Rahmen zu übernimmt;

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 52
Ziffer 23

23. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit anzunehmen, mit dem ein rechtlicher Rahmen für die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt geschaffen werden soll, da dieser Beschluss zur Förderung der notwendigen Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt und

Verbrechen in der ganzen EU beitragen würde; ***vertritt die Ansicht, dass die Rahmenrichtlinie auch ähnliche Phänomene wie Homophobie, Islamophobie usw. aufgreifen sollte;***

Or. en

Änderungsantrag von Sophia in 't Veld

Änderungsantrag 53
Ziffer 23 a (neu)

23a. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Vorschläge für ein Verbot der Diskriminierungen vorzulegen, die gleichgeschlechtliche – verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende – Paare in ihrem Alltag erleben, besonders, wenn sie das im EU-Recht festgeschriebene Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen; fordert, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auch in diesem Bereich angewandt wird;

Or. en